

Nr. 1, Februar 16

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Wenn Sie diesen fial-Letter lesen, ist das Abstimmungswochenende vorbei. Hoffentlich können wir uns alle über die Ablehnung der Spekulationsstopp-Initiative der Juso freuen. Damit wäre indes erst ein Etappenziel erreicht, denn weitere Volksabstimmungen im Bereich der Nahrungsmittelindustrie stehen an.

Zum einen ist es die Ernährungs-sicherheitsinitiative des Schweizer Bauernverbandes, die in Rekordzeit zustande kam. So wichtig dieser Partner für uns ist, und so viel Verständnis für das Anliegen man vielleicht auch grundsätzlich aufbringen will: Die Initiative ist abzulehnen. Sie ist überflüssig, weil ihre Anliegen bereits heute mit der geltenden Gesetzgebung umgesetzt werden können. Dies sieht auch die vorbereitende Kommission des Nationalrats so. Lesen Sie mehr auf den Seiten 3 und 4.

Zum anderen wird auch die Fair-Food-Initiative einmal zur Abstimmung gelangen. Der Bundesrat hat mittlerweile ihre Ablehnung beschlossen. Er erachtet ihre Anliegen zwar grundsätzlich als legitim, hält die Initiative aber für unnötig, weil auch hier die Ziele der Initiative im Bereich der Produktion von Lebensmitteln in der Verfassung bereits abgedeckt sind. Zudem verstösst die Initiative international gegen Handelsrecht und entsprechende Verpflichtungen der Schweiz. Als nächstes wird das Eidgenössische

Departement des Innern eine entsprechende Botschaft ausarbeiten.

Derzeit häufen sich Initiativen, deren Anliegen und Ziele in den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen unseres Landes bereits enthalten sind. Auch die Durchsetzungsinitiative, die am vergangenen Wochenende zur Abstimmung kam, gehört in diesen Bereich. Es fragt sich, was mit solchen Initiativen bezweckt wird, wenn ihre Ziele offenbar bereits verwirklicht sind oder zumindest die Mittel bestehen, mit denen sie verwirklicht werden könnten.

Zu befürchten ist, dass die demokratischen Instrumente der Initiative und des Referendums zunehmend mit dem Ziel des "Marketings" genutzt werden. Ohne wirklich Neues vorzuschlagen, sollen Positionen bezogen und gestärkt werden, um dem Absender ein entsprechendes Profil zu verschaffen und die Möglichkeit in die Hand zu geben, bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit dem damaligen Volkswillen zu argumentieren, wenn es um wirkliche Sachgeschäfte im entsprechenden Bereich geht. Das ist zu missbilligen.

Ich wünsche mir einen vermehrten echten politischen Diskurs zu Sachgeschäften, die konkrete Ergebnisse zum Ziel haben. Ansonsten gilt immer noch Montesquieus geflügeltes Wort: "Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlas-

sen". Dies muss umso mehr für Verfassungsänderungen gelten.

Ihnen wünsche ich eine spannende Lektüre.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 29. Februar 2016

Auf einen Blick

- Lebensmittelrecht CH:**
BR unterstützt Kennzeichnung "ohne Gentechnik" **2**
- Lebensmittelrecht EU:**
Litauen: EU rügt COOL für Milch **3**
- Agrarpolitik:**
Initiative für Ernährungssicherheit **3**
- Aussenpolitik / EU**
BR verabschiedet aussenpolitische Strategie der Schweiz 2016-2019 **4**
- Rohstoffpreisausgleich:**
Ersatzlösung für das "Schoggigesetz" **5**
Schoggigesetz-Jahr 2016: Aktuelle Ausführbeitragsansätze **6**
- Swissness:**
Anleitung zur Beantragung von Qualitätsausnahmen **6**
- Forschung und Innovation:**
SFR vor entscheidendem Jahr **8**
- Medien:**
Fusion der Fachmedien alimenta und foodaktuell.ch **9**
- Veranstaltungshinweise:**
Veranstaltung zur Umsetzung der neuen "Swissness"-Regulierung für Lebensmittel **10**
TTIP und die CH: Infoveranstaltung **10**
- fial-Agenda 11**

Lebensmittelrecht CH

Bundesrat unterstützt Kennzeichnung "ohne Gentechnik"

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2016 die Motion von Nationalrat Bourgeois "Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung «ohne GVO/ ohne Gentechnik hergestellt»" zur Annahme empfohlen.

LH – Seit einigen Jahren diskutiert die Branche mit dem zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit (BLV), wie tierische Lebensmittel, bei deren Ernährung ausschliesslich GVO-freie Futtermittel eingesetzt worden sind, ausgelobt werden. Der Hintergrund ist der, dass in der Schweiz fast ausschliesslich GVO-freie Futtermittel eingesetzt werden, was der Schweizer Landwirtschaft Zusatzkosten von rund 35 Mio. Franken pro Jahr beschert.

Kennzeichnung GVO-frei zurzeit faktisch nicht möglich

Trotz dieses Verzichts auf GVO-freies Futter dürfen in der Schweiz tierische Lebensmittel faktisch nicht als GVO-frei oder gentechnikfrei ausgelobt werden. Dies weil die sehr strenge Schweizer Regelung diese Kennzeichnung schon dann verbietet, wenn das Tier Vitamine oder Enzyme erhalten hat, welche mit GVO hergestellt worden sind. Anders als die Tierarzneimittel, bei welchen der Einsatz von mit Gentechnik hergestellten Produkten anerkannt ist, ist also für Vitamine keine Ausnahme vorgesehen. Da es heute faktisch nicht mehr möglich ist, für Vitamine die GVO-Freiheit zu garantieren, verhindern diese Vitamine im Futterzusatz somit

die Auslobung des ansonsten vollständig GVO-frei produzierten tierischen Lebensmittels.

Dies ist besonders störend, als genau für solche Zusatzstoffe für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist, dass sie nicht als GVO-kennzeichnungspflichtig sind. So muss etwa die Vitamin-Brausetablette, welche der Konsument am Morgen zu sich nimmt, nicht als GVO gekennzeichnet werden, wenn die Vitamine vom gentechnisch veränderten Mikroorganismus abgetrennt worden und die Herstellung zudem in einem geschlossenen System erfolgt ist. Die Milch einer Kuh, welche das genau gleiche Vitamin – allerdings nicht als Brausetablette, sondern als Futterzusatz – erhalten hat, darf aber aufgrund dieses Verzehr nicht mehr als GVO-frei ausgelobt werden.

Grosszügigere Auslegung in unseren Nachbarländern

Diese sehr strenge Haltung in der Schweiz widerspricht den Regelungen in den umliegenden Ländern, wie z.B. in Deutschland oder Österreich. Dort werden viele Milch- und Fleischprodukte als GVO-frei gekennzeichnet, obschon der GVO-Futteranteil in diesen Ländern sehr viel höher ist, als in der Schweiz, in der ein flächendeckender Verzicht auf solche Futtermittel gelebt wird.

Lösung von 2014 war untauglich

Im Jahr 2014 hat die Verwaltung versucht, eine Lösung zu finden. Diese sehr technokratische Lösung sah vor, dass tierische Lebensmittel gekennzeichnet werden dürften

als "ohne GVO-Futterpflanzen hergestellt". Man stelle sich etwa das Birchermüesli vor, auf dem steht "ohne GVO-Futterpflanzen hergestellt". Der naheliegende Schluss des Konsumenten wäre wohl, dass zwar keine GVO-Futterpflanzen, sehr wohl aber anderes Futtergetreide für die Herstellung des Müeslis erhalten musste. Eine solche Auslobung wäre für die Branche daher schlichtweg wertlos gewesen, weshalb sie auch abgelehnt wurde.

Bundesrat will die Situation nochmals überdenken

Nunmehr hat der Bundesrat am 17. Februar 2016 der Motion von Nationalrat Jacques Bourgeois zugestimmt. Diese verlangt eine Neubeurteilung in dem Sinn, dass das geltende Recht so anzupassen sei, dass ohne Gentechnik hergestellte Lebensmittel in der Schweiz auf ähnliche Weise gekennzeichnet und damit in Wert gesetzt werden können, wie in unseren Nachbarländern. Wie es heute schon für die Tierarzneimittel der Fall ist, soll auch der Einsatz von Zusatzstoffen (Vitaminen, Enzymen), die im geschlossenen System mit GVO hergestellt worden sind, die GVO-frei Kennzeichnung in Zukunft nicht mehr verunmöglichen.

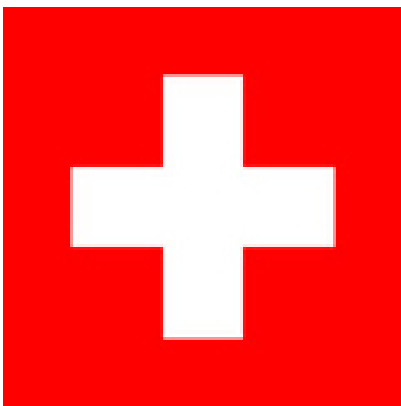
Marken mit Schweizer Kreuz jetzt anmelden

Aufgrund der Swisness-Vorlage ist neu die Eintragung des Schweizer Kreuzes in Marken auch für Waren möglich. Unternehmen, welche Marken verwenden, die das Schweizer Kreuz enthalten, sollten

im Rahmen ihrer Markenstrategie prüfen, diese jetzt neu anzumelden.

LH – Die Swissness-Regulierung verursacht bei der ganzen Branche erhebliches Kopfzerbrechen und bei einigen wohl mittlerweile auch leichten Brechreiz. Nach wie vor ist sehr vieles unklar, die Berechnungen zwischen schwierig und unmöglich und das ganze Thema sehr unübersichtlich. Etwas Klarheit dürfte die Veranstaltung der fial zum Thema Swissness bringen, welche am 21. März 2016 durchgeführt wird (vgl. Seite 10 in diesem fial-Letter).

Ob all dieser negativen Diskussionen zur Swissness-Vorlage werden die positiven Effekte zurzeit vergessen oder verdrängt. In diesem Sinne machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die per 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Regelungen neu erlauben werden, Marken die ein Schweizer Kreuz enthalten für Waren einzutragen.



Bis heute war dies nur für Dienstleistungen möglich, weshalb all die Marken wie Suisse Garantie oder auch das Logo der Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung AOP für den Geltungsbereich der

Lebensmittelrecht EU

Lebensmittel stets in abgeänderter Form eingetragen werden mussten. Oft wurde aus dem Schweizer Kreuz in solchen Marken ein Kleeblatt oder ein Schachbrettmuster.

Gemäss der Botschaft des Bundesrates an das Parlament werden Markenmeldungen für Schweizer Produkte, welche ein Schweizer Kreuz enthalten, ab dem Inkrafttreten des Wappenschutzgesetzes vom Institut für Geistiges Eigentum entgegengenommen. Dieser Entscheid ist im September 2015 ergangen und das Inkraftsetzungsdatum wurde auf den 1. Januar 2017 festgelegt. Es ist somit ab sofort möglich, Marken, welche ein Schweizer Kreuz enthalten, anzumelden. Diese werden vom Institut bereits heute entgegengenommen, als Hinterlegungsdatum wird allerdings dann der 1. Januar 2017 gelten.

Litauen: EU rügt COOL für Milch

Litauens Pläne, ein Country of Origin Labelling (COOL) für Milch und Milchprodukte einzuführen, stossen auf starken Widerstand der anderen EU-Mitglieder und der Kommission.

LH – Die Litauische Regierung hat der EU letzten Sommer mitgeteilt, dass sie ein Country of Origin Labelling für Milch und Milchprodukte einführen werde. Im Entwurf des entsprechenden Gesetzes sollte für in Litauen hergestellte Milchprodukte eine zwingende Angabe der Herkunft des Rohstoffs Milch vorgeschrieben werden. Die Regelung sollte für Milch, Kefir, Sau-

Agrarpolitik

ermilch, Rahm, Sauerrahm, Quark und Frischkäse gelten. Die Regierung begründete diese geplante Vorschrift damit, dass Umfragen bei den Litauischen Konsumenten gezeigt hätten, dass diese auf Milch und Milchprodukten ein solches Labelling erwarten und auch bereit wären, mehr für entsprechend deklarierte Produkte auszugeben.

Sämtliche Mitgliedstaaten, die sich zum Litauischen Entwurf äusserten, wie auch die EU-Kommission selber stellten sich allerdings klar gegen die neue Vorschrift. Sie argumentieren, dass dies neue Handelshemmnisse aufbauen würde und keines der Argumente, welche Litauen zur Begründung aufgeführt habe, eine Abweichung von der Lebensmittelinformations-Verordnung rechtfertigen würden.

Es bleibt zu hoffen, dass die Schweizer Behörden dieses klare Verdikt gegen eine verschärfte Herkunftsdeklaration von Rohstoffen innerhalb der EU aufmerksam verfolgt haben und es in die Ausgestaltung der zukünftigen Schweizer Deklarationsvorschriften einfließen wird.

Initiative für Ernährungssicherheit

Die Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" fordert die Stärkung der Lebensmittelversorgung aus einheimischer Produktion. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Ernährungssicherheit. Er lehnt die Initiative jedoch ab, da die Ernährungssicherheit in der Schweiz sehr hoch ist und die Anliegen der Initiative in der geltenden Verfassung seiner Meinung nach bereits umfassend abgedeckt sind. Dieser

Meinung hat sich nun die vorberaternde Kommission des Nationalrats, die WAK-N, angeschlossen.

UR – Die Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" wurde am 8. Juli 2014 mit in Rekordzeit gesammelten 147'812 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative will die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus vielfältiger und nachhaltiger einheimischer Produktion stärken. Sie schlägt dazu die Ergänzung der Bundesverfassung BV um einen neuen Artikel 104a (Ernährungssicherheit) vor, der Massnahmen zur Reduktion des Verlusts von Kulturland und zur Umsetzung einer Qualitätsstrategie fordert.

Im Sommer 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Initiative und äusserte darin Verständnis für die Anliegen der Initiantinnen und Initianten. Er lehnt die Initiative jedoch aus vier Gründen ab.

Weshalb der Bundesrat die Initiative ablehnt

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der bestehende Verfassungsartikel 104 eine genügende Grundlage dafür bietet, dass die Landwirtschaft die Versorgung der Bevölkerung gewährleisten und gleichzeitig weitere Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringen kann. Weiter sei die Ernährungssicherheit in der Schweiz bereits sehr hoch und Lebensmittel stünden ständig in ausreichender Menge zur Verfügung.

Drittens werde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz mit der heutigen Agrarpolitik entgegen

der Meinung der Initiantinnen und Initianten nicht geschwächt. Der Bund unterstütze die Produktion mit jährlich rund 3,8 Mia. Franken, was unter anderem der Grund dafür sei, dass die Schweizer Landwirtschaft im Mittel der vergangenen drei Jahre auf Rekordniveau produziert habe. Schliesslich sei der mit der Initiative angestrebte Schutz des Kulturlandes mit Artikel 75 der Bundesverfassung bereits ausreichend abgedeckt.

Vorberatende Kommission des Nationalrats teilt diese Auffassung...

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) schliesst sich mehrheitlich der Position des Bundesrates an. Mit 12 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt sie, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Wie für den Bundesrat ist auch für die Kommissionsmehrheit nicht ersichtlich, welchen Zusatznutzen der von der Initiative vorgeschlagene neue Verfassungsartikel bringen würde.



Ernährungssicherheit, nachhaltige Produktion und Kulturlandenschutz sind nach Auffassung der WAK-N bereits heute in Artikel 104 der Bundesverfassung verankert und auf gesetzlicher Ebene auch umgesetzt. Mit der Revision des Landwirtschafts- und des Raumplanungsgesetzes sind in den letzten Jahren wichtige Entscheide zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik

Aussenpolitik / EU

und einer Verbesserung des Kulturlandschutzes getroffen worden. Die Initiative ist aus Sicht der Mehrheit deshalb überflüssig und trägt auch nichts zur Rechtssicherheit bei.

...genau so wie die fial

Auch die fial ist dieser Ansicht. Sie unterstützt die Landwirtschaft als wichtigen Partner in der Wertschöpfungskette, sieht jedoch keine Notwendigkeit für diese Initiative. Ihre stark auf die Produktion fokussierte Formulierung würde zudem wohl eine neue Debatte um die grundsätzliche Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik nach sich ziehen.

Die fial jedenfalls würde sich bei einer legislativen Umsetzung der Initiative stark für die Berücksichtigung der Interessen der Nahrungsmittelindustrie einsetzen. Wenn schon eine Erweiterung der Bundesverfassung vorgenommen würde, müsste diese zwingend auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgerichtet sein.

Das Geschäft wird in der Frühlingssession im Nationalrat behandelt.

Bundesrat verabschiedet aussenpolitische Strategie der Schweiz 2016-2019

Der Bundesrat hat den Bericht über die aussenpolitischen Prioritäten 2016–2019 verabschiedet. Für die nächste Legislatur werden vier strategische Schwerpunkte festgelegt: Die Sicherung eines geregelten, partnerschaftlichen und ausbaufähigen Verhältnisses zur EU, die Verstärkung der globalen Partner-

schaften, das Engagement für Frieden und Sicherheit und der Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung und Wohlstand.

UR / PD – Der am 17. Februar 2016 vom Bundesrat verabschiedete Strategiebericht über die ausserpolitischen Schwerpunkte 2016–2019 orientiert sich an seiner Vorgängerstrategie für die Periode 2012–2015, die sich in den Augen des Bundesrates bestens bewährt hat. Die neue, zweite Strategie nimmt aber auch die Fortschritte in der Umsetzung der bisherigen Strategie auf und nimmt gewisse Akzentverschiebungen vor.

Vier strategische Schwerpunkte

Der Bundesrat hat folgende vier strategische Schwerpunkte festgelegt:

Erstens sollen die Beziehungen der Schweiz zu den EU-/EFTA-Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten, gefestigt werden. Dabei soll auch ein "ausbaufähiges Verhältnis zur EU" sichergestellt werden. Zweitens soll die Schweiz auch ihr Beziehungsnetz mit globalen Partnern vertiefen, um ihre Interessen zu wahren und konkrete Probleme lösen zu können. Dies sei gerade deshalb von grosser Bedeutung, da die Schweiz weder EU-, NATO-, noch G20-Mitglied ist. Aufgrund des politischen und ökonomischen Gewichts von regionalen Organisationen will die Schweiz ihre Präsenz auch in diesen Institutionen erhöhen.

Drittens will sich der Bundesrat für Frieden und Sicherheit einsetzen: Als stark globalisiertes Land mit

einer exportorientierten Wirtschaft sei die Schweiz für ihre Sicherheit und ihren Wohlstand auf ein stabiles Umfeld und eine gerechte internationale Ordnung angewiesen. Daher sei die Mitgestaltung des Umfeldes unabdingbar. Viertens sollen die weltweiten nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz sein. Eingewirkt werden soll beispielsweise in den Bereich Berufsbildung oder Gemeindeentwicklung, aber auch bei der humanitären Hilfe oder wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen in der Entwicklungszusammenarbeit.

Institutionelles Abkommen mit der EU?

Mit Blick auf den ersten Schwerpunkt und dem dabei festgelegten Ziel, ein "ausbaufähiges Verhältnis zur EU" sicherzustellen, interessiert die Frage nach der institutionellen Zusammenarbeit. Der Verhandlungsleiter in diesem Bereich, Botschafter Henri Gétaz, hält dazu fest, dass primär eine Lösung im Bereich der Personenfreizügigkeit gefunden werden muss. Darauf aufbauend könnte in einem zweiten Schritt ein neuer institutioneller Rahmen für die Marktzugangsabkommen erarbeitet werden.

Die Krux dabei ist, dass der Bundesrat die demokratischen und verfassungsrechtlichen Verfahren und Grundlagen unangetastet lassen muss, wenn er das Abkommen bei Volk und Ständen letztlich durchbringen will. Dies dürfte insbesondere im Hinblick auf die von der EU verlangte bindende Wirkung von Urteilen des Europäischen Ge-

richtshofes EuGH nicht ganz einfach werden.

Verhandlungen über "Brexit" helfen der Schweiz nicht

Wer hoffte, Bern könne im Fahrwasser des britischen Premierministers David Cameron eine einfache Lösung in der Frage der Personenfreizügigkeit mit der EU aushandeln, sieht sich mittlerweile enttäuscht. Das Prinzip wurde in keiner Weise in Frage gestellt: Cameron hatte gar nicht erst eine Zuwanderungsbegrenzung gefordert – vielleicht im Wissen darum, dass diese ohnehin nicht zu erreichen ist. Eine Begrenzung der Zuwanderung, wie sie der Verfassungstext gemäss der Masseneinwanderungsinitiative verlangt, dürfte deshalb weiterhin kategorisch ausgeschlossen werden.



Die EU sieht dem Vernehmen nach bis zum britischen Referendum über den Verbleib in der Union vom 23. Juni 2016 sowieso keine Möglichkeit, mit der Schweiz eine Lösung in der Frage der Personenfreizügigkeit zu suchen. Zu gross ist das Risiko, dass britische Austrittsbefürworter Zugeständnisse der EU bei der Frage der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative als Beweis dafür nehmen könnten, dass auch das Vereinigte Königreich bei einem Austritt besser fahren würde.

Rohstoffpreisausgleich

Ersatzlösung für das "Schoggigesetz"

An der 10. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi wurde ein definitives Verbot von Exportsubventionen beschlossen. Als Folge davon muss das Schoggigesetz bis Ende 2020 abgeschafft werden. Derzeit laufen Gespräche mit der Bundesverwaltung über eine Ersatzlösung.

UF – An der 10. WTO-Ministerkonferenz von Nairobi ist es der Schweiz nicht gelungen, das Schoggigesetz zu verteidigen. Wie bereits im Vorfeld erwartet, wurde ein weltweites Verbot von Exportsubventionen beschlossen, wozu auch das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte ("Schoggigesetz") zählt.

Endgültiges Aus für Ausfuhrbeiträge

Während andere Länder, insbesondere die USA, zu den von ihnen praktizierten Exportstützungsmassnahmen unter dem Titel der Nahrungsmittelhilfe nur leichte Zugeständnisse machten, hat das beschlossene Verbot von Ausfuhrsubventionen zur Folge, dass die Schweiz das Schoggigesetz abschaffen muss.



Für verarbeitete Produkte aus Ländern, die sich (wie die Schweiz) zur sofortigen Abschaffung von

Exportsubventionen in least developed countries (LDC) verpflichteten, wurde in einer Fussnote des Beschlussdokuments festgelegt, dass das Verbot erst nach 2020 in Kraft treten soll. Somit gibt es für die Abschaffung und den Ersatz des Schoggigesetzes eine fünfjährige Übergangsfrist.

Skizze des Bundesrats für Ersatzlösung

Ende Dezember 2015 informierte der Bundespräsident und Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Johann Schneider-Ammann, die Vertreter der betroffenen Unternehmen über die Pläne des Bundesrats zur Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses und zur Implementierung einer Ersatzlösung für das Schoggigesetz. Dabei wurde unter anderem klargestellt, dass die Wiederholung eines bereits bestehenden politischen Orientierungsrahmens zur Höhe der Ausfuhrbeiträge im WTO-Ministerbeschluss nichts an der bis 2020 grundsätzlich weiterhin gültigen WTO-rechtlichen Maximalhöhe für die Schweiz von 114.9 Mio. Franken ändert. Weiter präsentierte das WBF eine Skizze zu den möglichen Massnahmen zum Ersatz des Schoggigesetzes. Demnach sollen die Mittel vom Eidgenössischen Finanzdepartement ins WBF und dort ins Landwirtschaftsbudget umgelagert werden. Die Gelder würden neu in Form von produktionsbezogenen Direktzahlungszuschlägen an die Landwirte ausbezahlt. Bei der Ablieferung der Milch und des Getreides wäre es nach diesem Modell die Aufgabe der Branche, die Zuschläge wieder abzuziehen und daraus eine Kasse zu speisen, aus

welcher die Rohstoffpreise für Exporteure auf privatrechtlicher Basis auf ein international kompetitives Niveau gesenkt würden. In der Konzeptskizze des Bundesrats kommt auch der Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs eine wichtige Rolle zu.

Zeitplan zur Umsetzung

Bis Mitte des laufenden Jahres will der Bundesrat die Abklärungen betreffend Verordnungs- und Gesetzesänderungen für die Umlagerung der Mittel und die Vereinfachung des Veredelungsverkehrs abgeschlossen haben. Die Inkraftsetzung der Neuregelung plant der Bundesrat bereits auf den 1.1.2018 und damit auf einen drei Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist liegenden Zeitpunkt.

Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit als Ziel

Heute werden knapp 300'000 Tonnen Schweizer Milchäquivalente und über 30'000 Tonnen Schweizer Weizenmehl in verarbeiteter Form unter dem "Schoggi-Gesetz" exportiert. Das sind acht bis zehn Prozent der Schweizer Produktion von Milch und Weizenmehl. Solange der Grenzschutz für Agrarrohstoffe besteht, können diese Rohstoffmengen nur dann über die verarbeitende Nahrungsmittelindustrie exportiert werden, wenn der aus dem Grenzschutz resultierende Rohstoffkostennachteil ausgeglichen wird. Somit geht es bei der Suche nach einer Ersatzlösung für das Schoggigesetz letztlich um die Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit im Interesse der gesamten Wertschöpfungskette. Bis eine Ersatzlösung gefunden und implementiert ist, muss das bestehende System mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln genutzt werden.

Swissness

Schoggigesetz-Jahr 2016: Aktuelle Ausfuhrbeitragsansätze

Für das Beitragsjahr 2016 steht ein Betrag von 94.6 Mio. Franken zur Verfügung. Die seit dem 1. Februar 2016 geltenden Kürzungsfaktoren für Milch- und Getreidegrundstoffe betragen je 25 Prozent.

UF – Auch nachdem das Parlament das vom Bundesrat beantragte Budget für Ausfuhrbeiträge gemäss Schoggigesetz um rund 40 Prozent erhöhte, reichen die Mittel für den angestrebten Deckungsgrad von 85 Prozent nicht aus.

Aufteilung der Mittel auf Milch- und Getreidegrundstoffe

Der für 2016 verfügbare Betrag von 94.6 Mio. Franken wurde auf Grund des tatsächlichen Mittelbedarfs im Vorjahr aufgeteilt. Für das Beitragsjahr 2016 stehen damit 13.007 Mio. Franken für Getreidegrundstoffe und 81.593 Mio. Franken für Milchgrundstoffe zur Verfügung.

Aktuelle Kürzungsfaktoren und Beitragsansätze

Nachdem die Kürzungsfaktoren in den Monaten Dezember 2015 und Januar 2016 für Milchgrundstoffe 20 Prozent und für Getreidegrundstoffe 15 Prozent betragen, wurden sie per 1. Februar 2016 für beide Kategorien auf 25 Prozent festgesetzt. Damit kann der im Rahmen der Budgetdebatte weitgehend unbestrittene Deckungsgrad von 85 Prozent nicht erreicht werden. Die aktuellen Ausfuhrbeitragsansätze inkl. Referenzpreise sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet. Die bisherigen privat-

rechtlichen Massnahmen haben weiterhin Bestand.

Anleitung zur Beantragung von Qualitätsausnahmen

Am 22. Februar 2016 hat das Bundesamt für Landwirtschaft BLW auf seiner Website die "Anleitung für die Formulierung und brancheninterne Konsultation eines Begehrens um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 9 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsabgaben für Lebensmittel (HasLV)" aufgeschaltet.

UF – Die Umsetzungsverordnung der am 1. Januar 2017 in Kraft tretenden neuen Swissness-Regulierung für Lebensmittel sieht bei der Berechnung des Mindestrohstoffgewichtsanteils die Möglichkeit von zeitlich befristeten Ausnahmen für Naturprodukte vor, die für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbar sind. Die Ausnahmen müssen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf dem Verordnungsweg bewilligt werden. Die vom BLW veröffentlichte und auf der Website www.blw.admin.ch (unter "Themen", "Produktion und Absatz", "Swissness") abrufbare "Anleitung" bezieht sich auf die Formulierung entsprechender Begehren und die in diesem Zusammenhang nötige brancheninterne Konsultation.

Anwendungsbereich der Qualitätsausnahme

Gemäss Wortlaut der Umsetzungsverordnung können Qualitätsausnahmen für "Naturprodukte" gewährt werden. In den meisten

Unternehmen der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie werden aber nicht Naturprodukte, sondern bereits verarbeitete Naturprodukte und Halbfabrikate als Zutaten verwendet. Das Abstützen auf den Wortlaut der Verordnung wäre deshalb nicht praktikabel. Vor diesem Hintergrund hat das BLW in der Anleitung festgehalten, dass ein Begehren auch für Produkte wie verarbeitete Zutaten und Halbfabrikate geprüft werden kann, "wenn das betreffende Produkt in Analogie zu einem Naturprodukt behandelt werden kann." Eine entscheidende Rolle spielt dabei das Vorliegen eines Branchenkonsenses im Rahmen der Konsultation.

Antragstellung und brancheninterne Konsultation

Ein Begehren um Erteilung einer Qualitätsausnahme muss von einer "für das betreffende Naturprodukt oder daraus hergestellte Lebensmittel repräsentativen Organisation der Land- oder Ernährungswirtschaft" gestellt werden. Unternehmen, welche Qualitätsausnahmen beantragen möchten, sind deshalb gehalten, sich an ihre Branchenverbände zu wenden. Für die nötigen Angaben im Antrag hat das BLW im Anhang zur "Anleitung" ein Formular kreiert.

Die Branchenverbände haben anschliessend die "weiteren betroffenen Branchenorganisationen" (wie z.B. Swissgranum oder BO Milch) oder in Ermangelung einer solchen die betreffenden Produzentenorganisation (z.B. Apisuisse für Honig) zu konsultieren. Nach erfolgter Konsultation ist das Begehren dem BLW zuzustellen, welches den Entscheid des WBF vorbereitet.

Forschung und Innovation

Ausschlussgründe

Gemäss "Anleitung" des BLW sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht erfüllt, wenn ein "Naturprodukt zwar verfügbar ist, jedoch eine gewisse Verarbeitungsmethode für den gewünschten, daraus stammenden Rohstoff in der Schweiz nicht zur Verfügung steht (z.B. Herstellung von Karottenpulver oder Apfelwürfeln einer bestimmten Form)."

Auch Naturprodukte, die "anhand spezifischer Anbaumethoden wie z.B. biologischer Landbau" produziert wurden, "können lediglich aufgrund solcher Methoden nicht von dieser Ausnahme profitieren." Zwar schreibt das BLW auf der ersten Seite der "Anleitung", dass diese "in enger Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Konsumentenorganisationen" erarbeitet worden sei. Zu den vorgenannten Punkten – und auch zu weiteren Punkten in der Anleitung – gab es aber keine Einigung zwischen der Nahrungsmittelindustrie und dem BLW. Zu einschränkende Auffassungen und Ausführungen im BLW-Leitfaden werden von der fial jedenfalls nicht geteilt.

Zeitliche Befristung der Ausnahmen

Die per 1.1.2017 und im Laufe des Jahres 2017 gewährten Ausnahmen sollen laut "Anleitung" vorerst bis Ende 2018 befristet werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Es ist dann Aufgabe der Branchenorganisationen und der "begehrenden Organisationen", dem BLW bis Ende 2017 für bereits gewährte und neue Ausnahmen einen Vorschlag zur Handhabung der Befristungen für die kommende Periode zu machen.

Empfehlung

Der aufwändige Prozess zur Beantragung von zeitlich befristeten Qualitätsausnahmen ist ein ebenso unerfreuliches Resultat der neuen Regulierung wie der Umstand, dass den Unternehmen praktisch keine Anpassungsfrist gewährt wird. So ist seitens des BLW die Rede davon, dass Qualitätsausnahmen erst im Herbst 2016 verordnet werden könnten, wobei die am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Swissness-Regulierung keine Übergangsfrist vorsieht.

Alles in allem ist und bleibt die Ausgestaltung der Swissness-Regulierung für Lebensmittel ein teurer Unsinn. Dies ist beklagenswert, ändert aber nichts daran, dass sich die Unternehmen auf die neue Situation einstellen müssen. Mit Blick auf die Qualitätsausnahmen bedeutet dies, dass die Unternehmen so rasch wie möglich ihren Bedarf an Qualitätsausnahmen identifizieren und den für sie zuständigen Branchenverbänden melden sollten. Ein gemeinsames Verständnis von antragstellenden und zu konsultierenden Branchen- und Produzentenorganisationen erhöht die Wahrscheinlichkeit der Gewährung einer Qualitätsausnahme. Deshalb empfiehlt es sich, gegebenenfalls bereits vor der Beantragung einer Qualitätsausnahme diesbezüglich mit Lieferanten Kontakt aufzunehmen.

fial-Veranstaltung zur Swissness vom 21. März 2016

Die Qualitätsausnahme und weitere Knacknüsse bei der Umsetzung der Swissness-Regulierung sind auch Thema der am 21. März 2016 in Bern stattfindenden Informations- und

Weiterbildungsveranstaltung der fial (siehe Veranstaltungshinweis auf Seite 10).

Swiss Food Research vor entscheidendem Jahr

Swiss Food Research (SFR) ist die Innovationsplattform in der Agro-Food-Branche. Seit 2014 hat sie insgesamt 22 Forschungsprojekte erarbeitet, die bei einem Kapitaleinsatz der Industrie von 75'000 Franken mit einem dreimal höheren Betrag von 220'000 Franken gefördert wurden und einen Wert von 15 Mio. Franken entwickelt haben. Dieses erfolgreiche Förderinstrument steht vor einem entscheidenden Jahr. Ihre Unterstützung ist gefragt!

UR – Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ist die Förderorganisation des Bundes mit dem Ziel, Projekte zu fördern, die die Wirtschaft in Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen durchführen möchte. Die gesamte Forschungs- und Entwicklungsleistung wird dabei durch die KTI finanziert. Das Entwicklungsvorhaben kostet den Wirtschaftspartner damit viel weniger, als wenn er es selbst durchführen würde.

Die KTI will den Transfer von Wissen und Technologie ("WTT" genannt) aus der Forschung und den Hochschulen in die erfolgreiche Anwendung in der Praxis sicherstellen. Damit dieser Transfer zustande kommt, müssen die geeigneten Partner und die richtigen Ideen zusammen kommen. Dies soll durch die Nationalen Thematischen Netzwerke (NTN) erfolgen. SFR ist ein solches NTN, von denen schweiz-

weit lediglich acht existieren. Dieser Status ist jedoch in Gefahr.

Neubewertung von SFR durch die KTI 2016

Die KTI misst den Erfolg der NTN halbjährlich anlässlich eines "Reviews". Ausserdem werden die NTN für eine maximale Dauer von zweimal vier Jahren gefördert, danach müssen sie selbsttragend sein. Die Idee ist also, dass die NTN nach einer Anschubfinanzierung durch die KTI durch die Beteiligten selbst getragen wird.

Findet das NTN und seine Arbeit hingegen keine Marktakzeptanz, so wird es nicht weiter durch die KTI gefördert und verschwindet wieder – das Innovationsmanagement folgt damit selbst den Regeln des Marktes. SFR steht derzeit wie alle NTN vor der Ausschreibung für die zweite Periode von vier Jahren. SFR muss hier Erfolg haben, denn es braucht die Mittel der KTI, um die Chance zu haben, nach den zweiten vier Jahren mit Unterstützung durch die KTI letztlich selbsttragend zu werden.

Herausforderung: Finanzierung

Die Hauptschwierigkeit besteht darin, der KTI aufzuzeigen, dass SFR nach dieser zweiten 4-Jahresperiode selbsttragend sein wird. Hier ist die Unterstützung durch die Branche gefragt: Es braucht noch mehr als die gegenwärtig 44 Mitglieder, die mithelfen, Innovation und WTT auch in unserer Branche zu finanzieren. Die Berechtigung und das Bedürfnis dafür besteht ohne Zweifel:

Der Agro-Food Sektor in der Schweiz umfasst 246'000 Beschäf-

tigte, unter Einbezug des Handels sogar 530'000 Beschäftigte. Er macht damit knapp 11 Prozent an der Gesamtbeschäftigung aus. Der Umsatz der gesamten Branche (ohne Handel) beläuft sich auf ca. 52 Mia. Franken, die Bruttowertschöpfung beträgt 15 Mia. Franken. Die Industrie ist zudem stark KMU geprägt: 2'500 Betriebe haben weniger als 10 Mitarbeitende. Diese Betriebe können präkompetitive Innovation kaum selbst finanzieren und sind auf ein Gefäss wie SFR angewiesen.

Wettbewerbsdruck steigt, Innovationen sind gefragt

Die gesamte Branche sieht sich in naher Zukunft einem starken Wettbewerb durch Importe ausgesetzt. Es ist daher erforderlich, die Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen so zu steigern, dass höhere Werte für die Produkte generiert werden. Die Produktionskosten sind standortbedingt hoch, folglich muss der Wert der Produkte gesteigert werden, um die erforderlichen Erlöse erzielen zu können.



Es ist das Ziel von Swiss Food Research, entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu arbeiten und innovative Produkte generieren zu helfen. Das können Agrarprodukte oder Lebensmittel sein, aber auch Be- und Verarbeitungstechnologien und -apparate, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle.

Medien

Swiss Food Research braucht Ihre Unterstützung!

SFR konnte in den letzten zwei Jahren aufzeigen, welche Mehrwerte es als Netzwerk im Bereich Innovationen für die Schweizer Agro-Food-Branche bietet. 2016 wird ein Entscheidungsjahr für Swiss Food Research: Helfen Sie mit, dass SFR die Ausschreibung besteht und auch für die zweite 4-Jahresperiode durch die KTI unterstützt wird. Nur so wird sichergestellt, dass SFR so viel Wert und Bedeutung für die Wirtschaft und die Forschung erlangen wird, dass es inskünftig selbsttragend sein kann.

Wir werden die Branchenverbände in der nächsten Zeit mit einem Schreiben bedienen, das Ihnen die Ausgangslage nochmals darlegt. Jede Unterstützung ist willkommen.

Fusion der Fachmedien *alimenta* und *foodaktuell.ch*

Unter der Webadresse www.foodaktuell.ch ist das umfangreichste Fachportal für die Schweizer Lebensmittelwirtschaft entstanden. Die Webseite bietet interessierten Fachleuten täglich Branchennews, einen Stellenmarkt, den Veranstaltungskalender, ein umfangreiches Lieferantenverzeichnis und den Zugriff auf ein kostenloses Archiv von über 10'000 Artikeln. Die grundlegend überarbeitete Webseite ist optimiert für mobile Zugriffe und bietet Werbetreibenden eine attraktive Plattform für die Interaktion mit dem Fachpublikum.

UR – 140 Jahre nach der Gründung der "Schweizerischen Milchzeitung" wird die Nachfolgepublikation

Veranstungshinweise

alimenta zum dritten Mal einer Transformation unterzogen und fit für die Zukunft gemacht. Die inzwischen die gesamte Lebensmittelbranche umfassende Publikation *alimenta* ist bereits im Sommer 2015 mit dem Internetmagazin *foodaktuell.ch* zusammengeführt worden. In den vergangenen sechs Monaten ist nun das Fusionsprodukt in der Form einer umfassenden Branchenplattform entstanden. Die publizistische Leitung verteilt sich weiterhin auf die drei Schultern von Roland Wyss (Chefredaktor), Guido Böhler (Chefredaktor online) und deren Stellvertreter Hans Peter Schneider.



www.foodaktuell.ch ist ein auf die mobile Nutzung ausgelegtes neues Fachportal mit einem neuen Erscheinungsbild, einer benutzergerechten Navigation und einer umfangreichen Artikeldatenbank. Damit will es nach eigenen Angaben fit für den digitalen Strukturwandel sein. Wir empfehlen Ihnen einen Besuch des Portals wärmstens. Die *fial* publiziert seit einiger Zeit in regelmässigen Abständen einen Artikel zu einem frei wählbaren Thema in der *alimenta*.

Montag, 21. März 2016: Veranstaltung zur Umsetzung der neuen "Swissness"-Regulierung für Lebensmittel

Am Montag, 21. März 2016 findet in Bern die Informations- und Weiterbildungsveranstaltung der *fial*

zum Thema "Umsetzung der neuen "Swissness"-Regulierung für Lebensmittel" statt.

UF – Am 1. Januar 2017 treten die neuen Regeln zur so genannten "Swissness" in Kraft. Vertreter der Bundesverwaltung und verwaltungs-externe Spezialisten referieren über Hintergrund, Inhalt und Anwendung der neuen Regeln. Die Berechnung der neuen Rohstoff-Mindestgewichtsanteile, die Sonderregeln und Ausnahmen sowie die besonderen Mechanismen – wie zum Beispiel zur Beantragung von Qualitätsausnahmen – werden anhand praktischer Beispiele aufgezeigt. An der Veranstaltung können die Teilnehmenden zudem Fragen zur praktischen Umsetzung der neuen Regeln stellen. Der anschliessende Stehlunch bietet Gelegenheit zum weiteren Austausch mit den Referenten und mit Berufskolleginnen und -kollegen.

Die von der *fial* organisierte Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende (Einkauf, Qualitätssicherung, Regulatory Affairs, Rechtsabteilungen, Marketing, etc.) von Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Branchenverbänden.

Die Referenten sind:

- Stefan Szabo, Fürsprecher, Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte, Abteilung Recht & Internationales, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
- Patrick Aebi, Leiter Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung, Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Pamela Crespo, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Dr. Simon Holzer, Rechtsanwalt, meyerlustenberger | lachenal

Im Anschluss an die Referate wird eine moderierte Diskussion mit den Referenten stattfinden, wobei die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit zum Stellen von Fragen haben. Fragen, die an der Veranstaltung beantwortet werden sollen, können auch schon im Voraus eingereicht werden (info@biscosuisse.ch; über diese E-Mail-Adresse können auch Anmeldeformulare bestellt werden).

TTIP und die Schweiz: Informationsveranstaltung

Die Kerngruppe Qualitätsstrategie veranstaltet einen Anlass zum Thema "TTIP und die Schweiz", welcher mit hochdotierten Referenten eine interessante Veranstaltung zu werden verspricht.

LH – Die Kerngruppe Qualitätsstrategie veranstaltet am 8. April 2016 einen Anlass mit dem Titel "TTIP und die Schweiz: Informationen aus erster Hand". Erstmals sollen in der Schweiz an einem solchen Anlass umfassende Informationen zur Transatlantischen Investitionspartnerschaft TTIP vermittelt werden.

Die Referenten sind:

- Dr. Berend Diekmann, Referatsleiter "Aussenwirtschaftspolitik, Nordamerika" beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin
- Dr. Elisabeth Bürgi Bonanomi, Dozentin für Nachhaltigkeits-Völkerrecht an der Universität Bern
- Dr. Charlotte Sieber-Gasser vom World Trade Institute in Bern.

Anschliessend wird eine moderierte Diskussion mit den Referenten zu den

fial-Agenda

Chancen und Risiken des TTIP für die Schweiz, zum Stellenwert von gemeinsamen Werten und zu den Auswirkungen auf die Qualitätscharta stattfinden. Weitere Informationen finden sich auf www.qualitaetsstrategie.ch/de/kommunikation.

Reminder: Umfrage der Hochschule Luzern: Wie steuern KMUs ihr Währungsrisiko?

Die Hochschule Luzern und die Universität Basel führen derzeit mit Unterstützung der Eidg. Kommission für Technologie und Innovation (KTI) eine Umfrage zum Thema "Währungsrisikomanagement" durch (vgl. fial-Zirkular vom 1.2.2016).

Gerne erinnern wir Sie daran, sich bis Ende März an der Umfrage zu beteiligen. Vielen Dank.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Montag, 21. März 2016

Veranstaltung zur Umsetzung der neuen "Swissness"-Regulierung für Lebensmittel, Bellevue Palace, Bern

Freitag, 8. April 2016

Kerngruppe Qualitätsstrategie: Anlass zum Thema "TTIP und die Schweiz" www.qualitaetsstrategie.ch/de/kommunikation

Montag, 9. Mai 2016

fial Vorstand und Mitgliederversammlung

Freitag, 28. Oktober 2016

Brennpunkt Nahrung

Donnerstag, 10. November 2016

fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung

Flüchtlingspolitik



NZZ 16.1.16

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch